



Num. XLVIII.

Verordnung wegen der verbotenen ausländischen Tücher  
von 1677.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Fügen allen Unsern Unterthanen, Landes Eingewesenen und Angehörigen hiemit in Gnaden zu wissen, was machen die sämtliche Wandmachere Unserer Städte Lemgo, Horn, Blomberg, Salz, Nfen und Detmold, Uns in Unterthänigkeit klagend vorgetragen, wie daß ihnen eine Zeit der Jahren hero ihre Nahrung sehr geschwächet, ja fast ganz und gar darnieder gelegt werden, welches dann vornemlich daher entstanden, daß sowol von einheimischen als ausländischen Kaufleuten und Tuchhändlern das Meißnische und anderes geringes Wand in diese Grafschaft häufig herein gebracht und verkauft worden, mit angehängter gehorlicher Bitte, Wir gnädig geruhen mögten, nach dem Exempel anderer benachbarten Fürsten, die Handlung mit solchem ausländischen und theils betrieglichem Tuch, in dieser Unserer Grafschaft gänzlich zu verbieten und abzustellen. Wann Wir dann bei genauer der Sachen Untersuchung in Erfahrung gebracht, daß eben jezt angezogener Ursachen halber das Wandmacher Handwerk, welches doch vor diesem in ziemlichem Flor gewesen, gänzlich in Decadenz gerathen, in denen benachbarten Fürstenthümern auch so wenig den Sippischen, als andern Kaufleuten und Tuchmachern zugelassen sey, Tuch oder Wand unter einem Goldst. wehrt hinein zu bringen, oder feil zu haben. Und aber Uns hohen obrigkeitlichen Amts halber obliegen wil, der Unserigen Annehmen und increment, so viel möglich, zu befördern, und die opificia wieder in Stand zu bringen, so haben Wir sothanem Unserer Wandmacher in denen benannten fünf Städten unterthänigem Suchen, in Gnaden deferret und Platz gegeben: und befehlen demnach, ordnen und wollen, daß

daß von dato an, so wenig den einheimischen, als ausländischen Krämern oder Kaufleuten frei stehen solle, Wand, so unter einem Nthle. wehrt, in diese Grafschaft zu bringen, noch auch in- oder außerhalb denen Markttagen zu verhandeln, oder zu verkaufen, sondern alles Tuch, welches von solchem Wehrt alhie verkauft werden wil, sol innerhalb Landes gemacht seyn, und kein fremdes geduldet, sondern für verlustig Guth gehalten, und unserm Gräfl. Fisco zugeeignet, die Verbrechen auch über das nach Befinden mit exemplarischer Strafe belegt werden. Nachdem aber ein- oder andere einländische Kaufleute seyn dürfen, welche dieses anjezo verbotenen gemeinen Tuchs noch einige Stücke haben mögten, so sollen dieselbe zwischen hier und künftigen Ostern, welcher Terminus ihnen peremptorie darzu angesehen, desselben sich los machen, nach der Zeit aber solches zu verkaufen weiter nicht befugt seyn. Damit aber auch gleichwol an sothanem geringen Tuch in dieser Grafschaft kein Mangel erscheine, und die Nahrung desto besser fortgesetzt werde, so haben die Kaufleute und Wandkrämere in Unsern Städten dahin zu sehen, daß durch ihren Vorschub bei denen Wandmachern des gemeinen Tuchs so viel bereitet und gemacht werde, als die Nothwendigkeit erfordert: wie dann auch die Wandmachere selbst sich daran beleißigen sollen, daß desfalls über sie keine Klagen entstehen. Gleichwie nun diese Verordnung zu Unserer Unterthanen und des Landes Besten, Wohlfahrt und Aufnehmen angesehen, und Unser ernstlicher Wille und Meinung ist, also wird sich ein jeder darnach gehorsamlich zu richten wissen, Unseren Drossen und Beamten auf dem Lande auch weniger nicht, als Bürgermeistern und Räthen in den Städten hiemit eins für alle ernstlich anbefohlen, darüber nachdrücklich Hand zu halten, und mithin die impetirende Wandmacher bei diesem ihrem Privilegio zu schüzen und zu manutentiren. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und hierunter gehangenen Gräfl. Canzlei. Secret. Gegeben auf Unserm Residenz. Schloß Detmold den 17 August Anno 1677.